

RS OGH 1988/7/5 10Ob506/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1988

Norm

ABGB §897

Rechtssatz

Auch wenn die Erfüllung einer Bedingung ausschließlich im Interesse eines Vertragsteiles liegt, ist der Verzicht auf die Erfüllung an sich nur dem - zumindest schlüssigen - Einverständnis des anderen Vertragsteiles möglich. Dies gilt allerdings nur, wenn eine Auslegung des Vertrages nichts anderes ergibt. Dabei wird es im allgemeinen dem Willen der Parteien entsprechen, daß nur diejenige Partei sich auf den Ausfall der Bedingung berufen darf, die ein Interesse an deren Eintritt hat. Sofern nicht gegenteilige Verfahrensergebnisse vorliegen, wird davon auszugehen sein, daß nach dem Willen der Vertragsparteien auf eine ausgefallene Bedingung nicht Bedacht zu nehmen ist, wenn der Teil, der allein Interesse an der Erfüllung hat, hierauf verzichtet.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 506/88

Entscheidungstext OGH 05.07.1988 10 Ob 506/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0017452

Dokumentnummer

JJR_19880705_OGH0002_0100OB00506_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at